



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 091-2021
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2021.RRGR.150

Eingereicht am: 02.06.2021

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Imboden (Bern, Grüne) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 10.06.2021

RRB-Nr.: 911/2021 vom 18. August 2021
Direktion: Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Sofortige Rücknahme der Kürzungen in der Sozialhilfe für vorläufig Aufgenommene aufgrund des Entscheids des Regierungsstatthalteramts Bern-Mittelland?

Das Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland hat in einem Entscheid vom 12. Mai 2021 festgehalten, dass die Verordnung des Berner Regierungsrates betreffend die Sozialhilfeansprüche von vorläufig aufgenommenen Personen rechtlich nicht haltbar ist.¹ Aufgrund einer Beschwerde hebt das Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland konkret eine Verfügung des Sozialdienstes der Stadt Bern auf und legt den Grundbedarf der Beschwerdeführenden auf den früheren Betrag fest. So bekommt die fünfköpfige Familie weiterhin 2364 anstatt 1648 Franken. Die vorgesehene Herabsetzung um 30 Prozent hätte das Tagesbudget dieser Familie für Essen, Getränke, Kleidung, Verkehrsauslagen, Bildung, Körperpflege und Genussmittel auf fünf Franken pro Person gesenkt. Im konkreten Fall, wäre die Senkung per 1. Juli 2021 geplant gewesen. In anderen Fällen gelten die Kürzungen aber bereits.

Der Regierungsrat beschloss am 20. Mai 2020 eine Änderung der Sozialhilfeverordnung, die am 1. Juli 2020 in Kraft trat² und die in Artikel 8 Absatz 4 SHV vorsieht, dass vorläufig aufgenommene Personen einen um 30 Prozent reduzierten Betrag beim Grundbedarf erhalten. Dies widerspricht – gemäss Entscheid des Regierungsstatthalteramts Bern-Mittelland vom 12. Mai 2021 – dem übergeordnetem Recht. Der Entscheid stellt nicht nur die Gesetzmässigkeit der Verordnung in Frage, sondern stellt auch eine Verletzung des Rechtsgleichheitsgebots und des Diskriminierungsverbots fest. Zudem zeigt sich, dass der existenzielle Grundbedarf der Familie nicht gedeckt wäre und der Entscheid damit auch gegen die Verfassung und die EMRK verstösst.

¹ <https://avenirsocial.ch/wp-content/uploads/2021/05/Entscheid-RsthA-12.05.2021-anonymisiert-0476376.pdf>

² Verordnung über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung, SHV), <https://www.belex.sites.be.ch/frontend/versions/2260>

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat die Wirkung des Entscheids des Regierungsstatthalteramts und welche Schlussfolgerungen zieht er daraus?
2. Teilt er die Einschätzung, dass aufgrund des Gleichheitsgebots die kritisierte Verordnungsbestimmung umgehend rückgängig gemacht werden muss?
3. Auf welchen Zeitpunkt erfolgt eine Revision der Sozialhilfeverordnung?
4. Erhalten betroffene Personen (vorläufig Aufgenommene), die seit dem 1. Juli 2020 von ähnlichen Kürzungen betroffen waren, die Differenz zurückerstattet?
5. Wie beurteilt der Regierungsrat die Kritik an der fehlenden Gesetzesmässigkeit der Verordnung, der Verletzung des Rechtsgleichheitsgebots und des Diskriminierungsverbots und weiterer übergeordneter Gesetze? Welche Schlussfolgerungen zieht er daraus?

Begründung der Dringlichkeit: Der Entscheid des Regierungsstatthalteramts verlangt nach rascher Klärung der rechtlichen Lage, da Verfügungen der Sozialbehörden damit aufgehoben sind. Die rechtliche Bedeutung der geltenden Sozialhilfeverordnung ist in Frage gestellt. Weitere Entscheide von Regierungsstatthalterämtern werden erwartet, da mehrere Beschwerden gegen Verfügungen eingereicht wurden.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsstatthalter Bern-Mittelland hat kürzlich entschieden, dass eine Verordnungsbestimmung des Kantons Bern zur Höhe der Sozialhilfe bei vorläufig Aufgenommenen in einem konkreten Einzelfall im Zuständigkeitsbereich der Gemeinden (bereits >7 Jahre Aufenthalt in der Schweiz) nicht angewendet werden dürfe. Die geltenden Bestimmungen der Sozialhilfeverordnung sind von den Gemeinden jedoch nach wie vor anzuwenden. Da dieser Entscheid eine sehr hohe präjudizielle Wirkung hat und für die Beurteilung zukünftiger Fälle bedeutsam ist, vertritt der Regierungsrat die Ansicht, dass die Rechtmässigkeit der ausgerichteten Sozialhilfe für vorläufig aufgenommene Personen gerichtlich zu klären ist.

Der Regierungsstatthalter beurteilt die Verordnungsbestimmung als verfassungswidrig, ohne die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) dazu angehört zu haben. Es geht jedoch nicht nur um eine formaljuristische Beurteilung. Vielmehr ist es das Anliegen des Kantons, dass seine Integrationspolitik ganzheitlich gewürdigt und nicht einseitig verzerrt dargestellt wird. Der Kanton Bern hat deshalb gegen den Entscheid des Regierungsstatthalters Beschwerde beim Verwaltungsgericht eingereicht.

In Übereinstimmung mit den bundesgesetzlichen Regelungen soll die Integration in die Arbeitswelt und Gesellschaft rascher erreicht und die Sozialhilfeabhängigkeit und Fehlanreize sollen reduziert werden. Diesem Zweck dient die gemeinsam vom Bund und allen Kantonen verabschiedete Integrationsagenda. Dass vorläufig aufgenommene Personen Sozialhilfeansätze unter jenen der Flüchtlinge sowie der Einheimischen erhalten, ist weder eine singuläre Idee des Kantons Bern noch neu.

Vielmehr handelt es sich um eine langjährige Praxis, die bei vorläufig aufgenommenen Personen in kantonaler Zuständigkeit bereits seit geraumer Zeit zur Anwendung gelangt. Denn schon im früheren Asylgesetz war der tiefere Ansatz klar benannt. Bei der Revision hat das nationale Parlament diese Bestimmung diskutiert und verschärft: Aus einer Kann-Bestimmung wurde eine Soll-Bestimmung. Der Regierungsrat hält dieses Vorgehen für folgerichtig: Vorläufig Aufgenommene sind Personen, deren Asylgesuch rechtskräftig abgelehnt worden ist und die unabhängig von ihrer Aufenthaltsdauer in der Schweiz mit tieferen Sozialhilfeansätzen zu unterstützen sind. Es ergibt Sinn, dass diese Menschen andere Rechte und Pflichten haben als Einheimische oder Personen mit einem bewilligten Asylgesuch. Der Kanton Bern steht zu den gesamtschweizerischen Gesetzen und Regeln sowie zum gemeinsamen Weg des Bundes und den Kantonen bei der Integrationsagenda. Er wird diesen Weg auch in Zukunft beschreiten.

Antwort auf Frage 1:

Wie oben erwähnt handelt es sich um einen Einzelfallentscheid, der nichts daran ändert, dass die geltenden Bestimmungen der Sozialhilfeverordnung nach wie vor Gültigkeit haben und anzuwenden sind.

Antwort auf Frage 2:

Nein. Der Kanton Bern orientiert sich an der Integrationspolitik des Bundes und der anderen Kantone und begrüsst ausdrücklich, dass diese Politik Anreize zur Integration ins Erwerbsleben setzt und Fehlanreize beseitigen will.

Antwort auf Frage 3:

Der Regierungsrat beabsichtigt nicht, aufgrund dieses Einzelfallentscheids die Sozialhilfeverordnung zu revidieren.

Antwort auf Frage 4:

Nein. Wie oben ausgeführt, gelten die Bestimmungen der aktuellen Sozialhilfeverordnung unverändert weiter.

Antwort auf Frage 5:

Der Regierungsrat beurteilt die kantonale Integrationspolitik anders als der Regierungsratthalter. Er sieht in den aktuellen Bestimmungen weder das Gesetzmässigkeitsprinzip noch das Rechtsgleichheitsgebot noch das Diskriminierungsverbot oder andere übergeordnete Vorgaben verletzt.

Verteiler

– Grosser Rat